

Hauptsatzung

der Stadt Dannenberg (Elbe), Landkreis Lüchow-Dannenberg

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) - in der zz. geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) in seiner Sitzung am 06.05.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Dannenberg (Elbe) und die Bezeichnung Stadt.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) und hat ihren Sitz in Dannenberg (Elbe).

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Gold zwei blaue Löwen mit roten Zungen und roten Krallen, die gemeinsam eine auf einem grünen Dreieck stehende grüne Tanne anspringen. Über dem Wappenschild befindet sich eine ziegelrote Stadtmauer mit einem Tor und drei Türmen.
- (2) Die Flagge der Stadt ist grün-gelb und zeigt das Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Dannenberg (Elbe)".
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nichtamtlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3

Aufgabenerfüllung

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben orientiert sich die Stadt an den Grundsätzen einer nachhaltigen, ökologischen und sozial gerechten Entwicklung (AGENDA 21).

§ 4

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,-- € im Einzelfall übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der/dem Stadtdirektor(in) beschließt der Rat gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,-- € nicht übersteigt.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer(in) teilzunehmen.

§ 6

Verwaltung

Zur Durchführung der Aufgaben bedient sich die Stadt der Verwaltung der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe).

§ 7

Einwohnerversammlungen

- (1) Die/Der Stadtdirektor(in) unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen oder auf andere geeignete Weise) über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Die/Der Stadtdirektor(in) unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die gesamte Stadt oder Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, Fragen zu stellen, ihre Meinung zu äußern und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat zu wenden. Die/Der Bürgermeister(in) leitet an den Stadtrat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Sie soll in der Regel nicht länger als 4 Wochen dauern. Die/Der Bürgermeister(in) unterrichtet die/den Antragsteller(in) und die Ratsmitglieder über die Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Stadtrat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die/Der Bürgermeister(in) und die/der Stadtdirektor(in) entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall, ob eine Unterrichtung des Stadtrates oder des Verwaltungsausschusses notwendig ist.

§ 9

Bekanntmachungen

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen in der Elbe-Jeetzel-Zeitung.

§ 10

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in anderen Satzungen, Verordnungen oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Stadt in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Dannenberg (Elbe) vom 26.02.1998 außer Kraft.

Dannenberg (Elbe), den 06.05.2002

Stadt Dannenberg (Elbe)

(Siegel)

gez. Meyer
Stadtdirektor